



Optionen in Bezug auf Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung für das Jahr 2025

| | Steuerpflichtiger | Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner |
|--|--|---|
| Name | <input type="text"/> 101 | <input type="text"/> 102 |
| Vorname | <input type="text"/> 103 | <input type="text"/> 104 |
| Geburtsdatum / nationale Kennnummer | <input type="text"/> 105 Jahr Monat Tag | <input type="text"/> 106 Jahr Monat Tag |
| Hausnummer - Straße | <input type="text"/> 107 <input type="text"/> 108 | <input type="text"/> 109 <input type="text"/> 110 |
| Postleitzahl - Wohnort | <input type="text"/> 111 <input type="text"/> 112 | <input type="text"/> 113 <input type="text"/> 114 |
| Land des steuerlichen Wohnsitzes am 1. Januar 2025 | <input type="text"/> 115 | <input type="text"/> 116 |
| | Verheiratet / in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seit dem | <input type="text"/> 117 |

Dieser Antrag gilt sowohl für angestellte und/oder pensionierte Steuerpflichtige, als auch für Steuerpflichtige die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben (verheiratete und in eingetragener Lebenspartnerschaft).

Die Frist zur Einreichung eines Erstantrages, eines Antrages auf Änderung oder eines Antrages auf Widerruf betreffend eine Einzelveranlagung, sowohl strikt wie mit Umverteilung der Einkünfte ist der 31. Dezember 2026.

Die Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk (*) markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.

1. Erstantrag hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (i.e. Gleichstellung) (bitte Seite 5 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat (bitte füllen Sie die Felder 1 bis 16 auf Seite 5 aus).

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

2. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ^{(1) (2)}

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) mit Eintragung eines Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige (*)

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 ausfüllen).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben): (*)

- Strikte Einzelveranlagung mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 ausfüllen).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen mit Eintragung eines in der Steuerklasse 1 errechneten Steuersatzes auf die Lohnsteuerkarte(n) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

3. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Lohnsteuer ⁽³⁾

- Ich wünsche / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2025 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:
- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
 - für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157bis L.I.R.,
 - Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist).

Auch bei Widerruf der vorherigen Wahl(en) bleibt die Abgabepflicht einer Erklärung nach Ablauf des Steuerjahres bestehen.

4. Erstantrag hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2025 ⁽⁴⁾

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):

- Strikte Einzelveranlagung.
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3bis oder 157ter (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Zusätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

5. Antrag auf Änderung der Veranlagungsart hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2025 ⁽⁴⁾

Wir bitten unsere letzte Wahl zu ändern und wählen wie folgt:

Ansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Strikte Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3ter, Absatz 2 L.I.R.).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (gemäß Artikel 3ter, Absatz 3 L.I.R.) (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Nichtansässig verheiratete Steuerpflichtige

- Zusammenveranlagung mit einem in der Steuerklasse 2 errechneten Steuersatzes für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen (gemäß Artikel 157bis, Absatz 3 L.I.R.).

Um in den Genuss der Zusammenveranlagung zu kommen müssen verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige mindestens eine der Angleichungsbedingungen laut Seite 6 erfüllen.

Zusätzliche Möglichkeiten für gleichgestellte Nichtansässige (siehe oben):

- Strikte Einzelveranlagung.
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3*bis* oder 157*ter* (5) L.I.R. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Zusätzliche Möglichkeiten für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige mit Vertrag einer Lebensgemeinschaft

- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Zusätzliche Möglichkeiten für Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

- Einzelveranlagung (gemäß Artikel 3*ter*, Absatz 2 L.I.R.) mit Eintragung der Steuerklasse 1 auf die Lohnsteuerkarte(n).
- Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen (bitte Seite 5 mit Angabe des Satzes der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens ausfüllen).

6. Antrag auf Widerruf der Veranlagungsart hinsichtlich der Besteuerung durch Veranlagung für 2025 ⁽³⁾

- Ich wünsche / wir wünschen vorherige Wahl für das Jahr 2025 zu widerrufen und zum allgemeinen Recht zurückzukommen:
- für die verheirateten ansässigen Steuerpflichtigen, die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.,
 - für die verheirateten nichtansässigen Steuerpflichtigen, die Einzelveranlagung in der Steuerklasse 1 gemäß Artikel 157 und 157*bis* L.I.R.,
 - Einzelveranlagung laut allgemeinem Recht (für den ansässigen Steuerpflichtigen der mit einer nicht ansässigen Person verheiratet ist und für Steuerpflichtige welche in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben).

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Die Optionen welche unter den Punkten 1. und 2. mit einem Asterisk (*) markiert sind betreffen die Lohnsteuer, und werden von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert bis zum Widerruf oder bis zum Antrag auf Änderung.

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner

, den

Ort

Datum

Für die Optionen 1, 2, 4 und 5 werden 2 Unterschriften benötigt, für die Optionen 3 und 6 genügt eine Unterschrift.

⁽¹⁾ Die Wahl hinsichtlich der Lohnsteuer gelten nicht für eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht für Steuerpflichtige die nur Einkünfte haben die nicht der Lohnsteuer oder dem Steuerabzug auf Pensionen unterliegen.

⁽²⁾ Jeder Antrag hinsichtlich der Lohnsteuer hat eine Besteuerung durch Veranlagung und nach Ablauf des Jahres die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur Folge.

⁽³⁾ Für Steuerpflichtige die wünschen die vorherige Wahl zu widerrufen ist eine Unterschrift ausreichend.

⁽⁴⁾ Die Wahl der Veranlagungsart hat keinen Einfluss auf die Steuerkarten.

Diese Seite ist nicht von Steuerpflichtigen auszufüllen welche nur Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben.

| Steuerpflichtiger | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Inländisch | Steuerbefreit |
| + | + |
| 1 | 2 |
| + | + |
| 5 | 6 |
| + | + |
| 9 | 10 |
| = | = |
| 13 <small>=1+5+9</small> | 14 <small>=2+6+10</small> |

| Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner | |
|--|------------------------------|
| Inländisch | Steuerbefreit |
| + | + |
| 3 | 4 |
| + | + |
| 7 | 8 |
| + | + |
| 11 | 12 |
| = | = |
| 15 <small>=3+7+11</small> | 16 <small>=4+8+12</small> |

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Berufliche Einkünfte des Haushalts | 17 <small>(13+14+15+16)</small> |
|------------------------------------|------------------------------------|

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| + | + |
| 18 | 19 |
| + | + |
| 22 | 23 |
| = | = |
| 26 <small>=13+18+22</small> | 27 <small>=14+19+23</small> |

| | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| + | + |
| 20 | 21 |
| + | + |
| 24 | 25 |
| = | = |
| 28 <small>=15+20+24</small> | 29 <small>=16+21+25</small> |

| | |
|---------------|------------------------------|
| Welteinkommen | 30 <small>= 26+27</small> |
|---------------|------------------------------|

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Welteinkommen | 31 <small>=28+29</small> |
|---------------|-----------------------------|

| | |
|--|---|
| - | - |
| 32 | 33 |
| - | - |
| 36 | 37 |
| - | - |
| 40 | 41 |
| - | - |
| 44 | 45 |
| - | - |
| 48 | 49 |
| - | - |
| 52 | 53 |
| - | - |
| 56 | 57 |
| - | - |
| 60 | 61 |
| = | = |
| 60 <small>=26-32-36-40-44-48-52-56</small> | 61 <small>=27-33-37-41-45-49-53-57</small> |
| In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Einkommen | 64 <small>=60+61</small> |

| | |
|--|---|
| - | - |
| 34 | 35 |
| - | - |
| 38 | 39 |
| - | - |
| 42 | 43 |
| - | - |
| 46 | 47 |
| - | - |
| 50 | 51 |
| - | - |
| 54 | 55 |
| - | - |
| 58 | 59 |
| - | - |
| 62 | 63 |
| = | = |
| 62 <small>=28-34-38-42-46-50-54-58</small> | 63 <small>=29-35-39-43-47-51-55-59</small> |
| In Betracht zu ziehendes adjustiertes Welteinkommen | 65 <small>=62+63</small> |

| | |
|--|-----------------------------|
| In Betracht zu ziehendes adjustiertes inländisches steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts | 66 |
| In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerbefreites Einkommen des Haushalts | 67 <small>=61+63</small> |
| In Betracht zu ziehendes adjustiertes steuerpflichtiges Welteinkommen des Haushalts | 68 <small>=66+67</small> |

| | |
|----|-----------------------------|
| 66 | 66 <small>=60+62</small> |
| 67 | 67 <small>=61+63</small> |
| 68 | 68 <small>=66+67</small> |

Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens (die Summe der Felder 67 und 68 muss 100 betragen)

Adjustierte steuerpflichtige Einkommen nach der Umverteilung

| |
|---|
| 69 |
| 71 <small>=62+66 oder =62-67</small> |

| |
|---|
| 70 |
| 72 <small>=63+67 oder =63-68</small> |

Der Steuerpflichtige und/oder der Ehegatte hat Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit, für die das Besteuerungsrecht gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat als Luxemburg zusteht.

73 74
ja nein

75 76
ja nein

Vorhersehbare Anzahl der nicht in Luxemburg geleisteten Arbeitstage für 2025

77

78

Lohn der diesen Tagen entspricht

79

80

Berechnung der Bedingungen der Gleichstellung zwischen ansässigen und nicht ansässigem Steuerpflichtigen

A Bedingungen Artikel 157bis (3) / 157ter L.I.R.

26/30*100 ≥ 90%
oder 28/31*100 ≥ 90%

166D-2025-20241219

B Bedingungen Artikel 157bis

(3) / 157ter L.I.R.
27 oder 29 < 13.000 €

Artikel 24 § 4a Belgisch-Luxemburgisches

Doppelbesteuerungsabkommen
(13+15)/17*100 ≥ 50%

ANGLEICHUNGSBEDINGUNGEN DER VERHEIRATETEN NICHTANSÄSSIGEN AN DIE ANSÄSSIGEN VERHEIRATETEN STEUERPFLLICHTIGEN

Um in den Genuss der Gleichstellung zu kommen müssen nicht ansässige Steuerpflichtige mindestens eine der 3 Angleichungsbedingungen erfüllen :

- A. Mindestens 90% des Welteinkommens eines der beiden nichtansässigen Ehepartner muss in Luxemburg zu versteuern sein
Seite 5 : $[(\text{Feld } 26 / \text{Feld } 30 * 100) \text{ oder } (\text{Feld } 28 / \text{Feld } 31 * 100)] \geq 90\%$,
- B. Die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte eines der beiden nichtansässigen Ehepartner müssen weniger als 13.000 € betragen
Seite 5 : $[\text{Feld } 27 \text{ oder } \text{Feld } 29 < 13.000 \text{ €}]$,
- C. Zwecks Berechnung der 90 %-Quote sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, lediglich in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen.

In Belgien verheiratete ansässige Steuerpflichtige können (gemäss Artikel 24 § 4a des Belgisch-Luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens) eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Seite 5 : $[(\text{Feld } 13 + \text{Feld } 15) / \text{Feld } 17 * 100 > 50\%]$.

Internetadressen :

Internetseite der Steuerverwaltung :

<https://impotsdirects.public.lu/fr/az/m/mariageNR.html>

Internetseite des Guichet.lu :

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/impots-taxes/activite-salariee-non-resident/fiche-retenue-impot/imposition-collective-individuelle.html>